

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 43.03

VGH 9 B 02.30912

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 14. März 2003
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M a l l m a n n , H u n d und Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom
6. November 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde ist unzu-
lässig. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird
nicht den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspre-
chend dargelegt.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klä-
rungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen wird. Eine solche
lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr aufge-
worfenen Fragen nach der Menschenrechtslage in Äthiopien und
der besonderen Gefährdung von Mitgliedern der AAPO zielen
nicht auf eine Rechtsfrage, sondern betreffen die den Tatsa-
chengerichten vorbehaltenen Klärung der tatsächlichen Verhält-
nisse in Äthiopien.

Auch der weiteren angesprochenen Frage, ob es zulässig sei,
"ohne weitere Begründung in bestimmten Fragen von einer Un-
glaubwürdigkeit der Kläger auszugehen" (Beschwerdebegründung
S. 6) wendet sich die Beschwerde, wie die weiteren Ausführun-
gen hierzu zeigen, in Wahrheit lediglich gegen die dem Tatsa-

chengericht vorbehaltene Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, ohne eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Frage des revisiblen Rechts aufzuzeigen.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Mallmann

Hund

Prof. Dr. Dörig